

Merkblatt zur Akteneinsicht bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises

Zur Einsicht in die Bauakte beim Rheingau-Taunus-Kreis wird die sogenannte Bauscheinnummer oder Baugenehmigungsnummer benötigt. Sollte diese Nummer dem Antragsteller nicht vorliegen, bitte mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung setzen und die Bauscheinnummer dort erfragen.

Mit der vorliegenden Bauscheinnummer kann dann beim Rheingau-Taunus-Kreis Akteneinsicht, gerne per E-Mail, beantragt werden. Dazu bitte immer die Bauscheinnummer und die Objektadresse (Straße, Hausnummer, Gemeinde, Wichtig: Ortsteil) angeben.

Ihre Ansprechpartnerin:

<p>Marie-Luise Groß Tel.: 06124 510 523 Fax.: 06124 510 18523 oder 06124 510 599 E-Mail: Akteneinsicht-Bau@Rheingau-Taunus.de</p>
--

Telefonische Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr.

Akteneinsichten finden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache statt! *

Mehrere Bauvorhaben zu einer Adresse liegen beim Rheingau-Taunus-Kreis nicht zusammengefasst im Archiv. Zu jedem gesuchten Bauvorhaben wird die jeweilige Bauscheinnummer benötigt.

Grundsätzlich weist der Rheingau-Taunus-Kreis darauf hin, dass die Akteneinsicht in die Bauakten eine Serviceleistung ist und keine Gewähr auf Vollständigkeit der Akte und das generelle Vorliegen der Akten gegeben werden kann.

Im Allgemeinen ist der Eigentümer dafür zuständig die Bauakte aufzubewahren bzw. bei einer Veräußerung des Objektes die Bauunterlagen mit auszuhändigen.

Hinweis zu Terminen zur Akteneinsicht:

Bei einem Termin zur Akteneinsicht kann Einsicht in die Bauakte genommen werden und ggf., nach Berechtigung können Kopien ausgehändigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei einem Akteneinsichtstermin keine Beratung stattfinden kann.

Sollte eine Beratung zu dem Bauvorhaben/ der Bauakte notwendig sein, muss selbstständig ein gesonderter Termin mit dem zuständigen Bautechniker vereinbart werden.

Weitere Informationen zu Kosten und zur Akteneinsicht berechtigten Personen:

Akteneinsicht in Bauakten kann folgenden Personen gewährt werden:

- Eigentümer/-in des Grundstücks
(**Personalausweis** und **Grundbuchauszug/ notariell beurkundeter Kaufvertrag** erforderlich)
- Antragsteller/-in, Bevollmächtigte/-r, Rechtsanwälte, Makler, Architekten, Kaufinteressenten und anderen bei berechtigtem Interesse
(**Personalausweis, Grundbuchauszug/ notariell beurkundeter Kaufvertrag** und **Vollmacht** der jeweiligen Eigentümer erforderlich)
- Grundsätzlich alle direkt angrenzenden Nachbarn.
Andere, die nicht angrenzen, müssen ein berechtigtes Interesse vorweisen
(z. B. wenn immissionsschutzrechtliche Gründe vorliegen)
(**Personalausweis** und **Grundbuchauszug/ notariell beurkundeter Kaufvertrag** erforderlich) → Es darf nur Einsicht in die Akte nach Terminabsprache * genommen werden. Es können **keine** Kopien der Akte ausgehändigt werden!

Kosten der Einsichtnahme:

Grundgebühr (1. Akte/ 1. Bauscheinnummer)	<u>30,00 €</u>
jede weitere Akte/ weitere Bauscheinnummer	15,00 €

weitere Kosten für:

- **Papierkopien:**

bis DIN A3	0,20 €
größer als DIN A3 bis DIN A1	5,00 €
größer als DIN A1	8,00 €

- **Digitalisierung:**

CD/ digitale Akte (Link über Cloud) (pdf. bis 100 MB Datenmenge)	20,00 €
CD/ digitale Akte (Link über Cloud) (pdf, ab 100 MB Datenmenge)	30,00 €
DVD/ digitale Akte (Link über Cloud) (pdf, über 700 MB Datenmenge)	50,00 €

- **Auslagen** (auch bei laufenden Verfahren):

Brief	5,00 €
CD	6,00 €
Paket (1kg)	12,00 €
Brief + CD	8,00 €

Grundsätzlich werden alle Akten digitalisiert und als digitale Akte über eine Cloud passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

Papierkopien oder Akten auf CD/ DVD werden nur noch in Ausnahmen erstellt.